

# CORONA-KRISE

## INSOLVENZANTRAGSPFLICHT – WAS IST ZU TUN?

### INFORMATIONEN FÜR MANDANTEN

#### MERKBLATT NR. 1931.1 | 10 | 2020

#### INHALT

1. Einführung
2. Grundlagen
  - 2.1 Welche Unternehmen sind insolvenzantragspflichtig?
  - 2.2 Wann besteht die Insolvenzantragspflicht?
    - 2.2.1 Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens
    - 2.2.2 Überschuldung des Unternehmens
  - 2.3 Wen trifft die Insolvenzantragspflicht?
  - 2.4 Pflichten bei Insolvenzreife
3. Handlungsoptionen für die Leitung des Unternehmens in der Krise
  - 3.1 Kontakt mit den Gläubigern aufnehmen
  - 3.2 Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beantragen
  - 3.3 Liquiditätsbeihilfen in Anspruch nehmen
4. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
5. Gesetzliches Moratorium
6. Fazit und Ausblick

#### 1. EINFÜHRUNG

Die Folgen der COVID-19-Pandemie und der mit ihr verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens treffen jeden Einzelnen, nicht zuletzt aber die Wirtschaft. Viele Unternehmen – große wie kleine – sind von massiven Einnahmeverlusten betroffen, deren Ende noch immer nicht abzusehen ist. Die Ausgaben für Mitarbeiter, Mieten und andere Festkosten bleiben jedoch unverändert. Die Krise im Großen wird damit für viele wirtschaftlich Tätige zur existenziellen Unternehmenskrise.

Befindet sich aber das Unternehmen in der Krise, stellen sich unweigerlich Fragen nach einer möglichen Insolvenz. Das gilt insb. dort, wo es die Leitung des Unternehmens nicht selbst in der Hand hat, über das Ja oder Nein eines Insolvenzantrags frei zu entscheiden, sondern wo das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen den Gang zum Insolvenzgericht verlangt – es also eine gesetzliche **Insolvenzantragspflicht** gibt. Aber auch darüber hinaus sind mit der Insolvenzreife eines Unternehmens Handlungs- und Unterlassungspflichten verbunden, deren Nichteinhaltung empfindliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Was bedeutet also die durch die COVID-19-Pandemie bewirkte und weiterhin andauernde wirtschaftliche Krise für die Insolvenzantragspflicht? Wie muss sich die Unternehmensleitung in dieser Krise verhalten? Und welche Initiativen hat der Gesetzgeber

ergriffen, um die Auswirkungen der Krise zu lindern oder ihnen zu begegnen?

#### 2. GRUNDLAGEN

##### 2.1 Welche Unternehmen sind insolvenzantragspflichtig?

Von der Insolvenzantragspflicht erfasst sind alle **juristischen Personen** sowie alle **Personenhandelsgesellschaften**, bei denen der persönlich haftende Gesellschafter keine natürliche Person ist (§ 15a Abs. 1 und Abs. 2 InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB). Insb.:

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschl. der Unternehmergesellschaft (mit beschränkter Haftung),
- die Aktiengesellschaft,
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- die eingetragene Genossenschaft,
- die GmbH (oder UG) & Co. KG, aber auch
- der eingetragene Verein und
- die Stiftung bürgerlichen Rechts.

##### 2.2 Wann besteht die Insolvenzantragspflicht?

Der Insolvenzantrag ist ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der **Insolvenzreife**, d.h. nach Eintritt der **Zahlungsunfähigkeit** oder der **Überschuldung**, zu stellen (§ 15a Abs. 1 Satz 1 InsO).

##### 2.2.1 Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens

Ein Unternehmen ist **zahlungsunfähig**, wenn es nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Das steht jedenfalls dann fest, wenn das Unternehmen aus Mangel an Zahlungsmitteln **seine Zahlungen eingestellt** hat (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO), also mangels ausreichender liquider Mittel überhaupt keine Rechnungen mehr begleichen kann. Nach der Rechtsprechung genügt für eine Zahlungseinstellung in diesem Sinne allerdings schon die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten (näher dazu DWS-Merkblatt Nr. 1678 „Pflichten des GmbH-Geschäftsführers in der Unternehmenskrise“, dort unter 3.1.1).

Liegt keine Zahlungseinstellung vor, ist von Zahlungsunfähigkeit dann auszugehen, wenn das **Verhältnis zwischen liquiden Mitteln und den Zahlungseingängen innerhalb von drei Wochen zu den fälligen und innerhalb von drei Wochen fällig werden-**